

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe in
Tempzin und Penzin
vom 30.01.2018

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 36 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat Brüel die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Tempzin und Penzin. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren

Reihengrabstätte max. Belegung 1 Sarg oder 1 Urne
-für Särge 25 Jahre / für Urnen 20 Jahre 300,00 EUR

Wahlgrabstätten- Belegung max. 1 Sarg+1 Urne **oder** nur 2 Urnen
für Särge 25 Jahre/ für Urnen 20 Jahre 450,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer
Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 18,00 EUR

Urnengemeinschaftsanlage in Tempzin
incl.
FUG und Pflege für 20 Jahre und **gemeinsamer Namensnennung** 1500,00 EUR

Rasengrabstätten für Särge
Belegungsmöglichkeit 1 Sarg + 1 Urne
für 25 Jahre incl. FUG und Pflege 1450,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer
Rasengrabstätte für Särge je Grabbreite und Jahr 58,00 EUR

Rasengrabstätten für Urnen
Belegungsmöglichkeit max. 2 Urnen
für 20 Jahre incl. FUG und Pflege 1200,00 EUR

Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer
Rasengrabstätte für Urnen je Grabbreite und Jahr 60,00 EUR

Beim Kauf einer Rasengrabstätte muss durch den Nutzungsberechtigten zwingend ein Grabmal erworben werden.

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und
Jahr berechnet und beträgt 20,00 EUR
Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite
(zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr) 20,00 EUR

Kautions zur Entsorgung des Grabsteines nach Ablauf der Ruhefrist durch
den Friedhofsträger 250,00 EUR

Alle Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus
für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben

4. Benutzungsgebühren der Kirche 175,00 EUR
bei weltlichen Bestattungen

5. Verwaltungsgebühren

Bestattungsgebühr je Bestattung 50,00 EUR
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde 15,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 20,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr 30,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung 10,00 EUR

6. Gebühren für Ausgrabungen

Gebühr zur Ausgrabung einer Urne 110,00 EUR

§ 6
Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

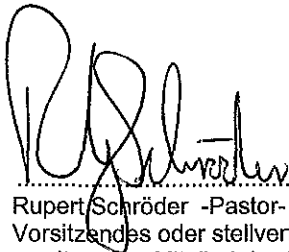
§ 7
Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

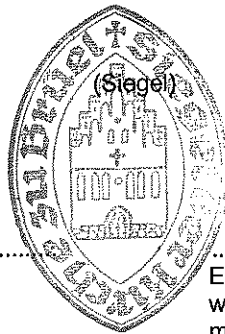
§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 05.05.2007 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Brüel am 30.01.2018



Rupert Schröder -Pastor-
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates



Elisabeth Stephan
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg
genehmigt am 18. März 2018